



Art des Vorstosses: ☒ dringliche Motion ☐ Postulat

Titel: Verteilung der Mittel aus den Härtefallmassnahmen II

Auftrag:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Ausführungsbestimmungen zur Finanzierung von Covid-19-Härtefallmassnahmen für Unternehmen (AB Covid-19-Härtefallmassnahmen) vom 19. Januar 2021 (GDB 910.114) im Hinblick auf die Auszahlung der weiteren Mittel in folgendem Punkt anzupassen:

Die Höhe der Härtefallmassnahmen für einzelne Unternehmungen hat sich am finanziellen Schaden (ungedekte Fixkosten), welcher durch die Covid-19-Pandemie entstanden ist, und nicht am minimalen Finanzbedarf, zu orientieren. (Art. 16 Abs. 6 lit. b / Art. 17 Abs. 3 lit. b)

Begründung der Dringlichkeit:

Der Kantonsrat trifft sich am 1. April 2021 zu einer ausserordentlichen Kantonsratssitzung, um einen Beschluss zu fassen über einen Zusatzkredit und einen Nachtragskredit 2021 gemäss Bericht des Regierungsrates vom 2. März 2021. Es geht um den Einsatz von weiteren 17 Millionen Franken der öffentlichen Hand. Wesentliche Parameter der Verteilung dieser Mittel sind in den Ausführungsbestimmungen des Regierungsrates geregelt. Da es sich beim Kantonsratsbeschluss zu den Härtefallmassnahmen (Aufstockung des Hilfspakets) aus formeller Sicht um einen reinen Finanzbeschluss nach Art. 70 Ziff. 5 der Kantonsverfassung handelt, sind weder Anmerkungen noch Folgeaufträge an den Regierungsrat möglich.

Da für die Auszahlung der Härtefallmassnahmen eine hohe zeitliche Dringlichkeit besteht, müssen allfällige Anpassungen der Ausführungsbestimmungen an der ausserordentlichen Kantonsratssitzung vom 1. April behandelt werden.

Inhaltliche Begründung der Motion:

Gemäss dem Bericht des Regierungsrates zum Rahmen- und Nachtragskredit 2021 von 7 Millionen Franken vom 15. Dezember 2020, sollen die Härtefallmassnahmen der öffentlichen Hand nur als letztes Mittel einer ganzen Reihe von Massnahmen zur Anwendung kommen. Gemäss Ausführungsbestimmungen übermittelt die Hausbank der betroffenen Unternehmung dem Kanton eine Empfehlung zur Höhe der Härtefallmassnahmen, welche sich am minimalen Finanzbedarf orientiert (Art. 16 Abs. 6 lit. b). Der abschliessende Entscheid fällt das Expertengremium unter der Berücksichtigung der Vermögens- und Kapitalsituation und der vorhandenen Liquidität der Unternehmung (Art. 17 Abs. 3 lit. b). Ableitend daraus orientiert sich das Obwaldner Härtefallprogramm somit massgeblich am minimalen Finanzbedarf – an der minimalen Liquidität – welche eine Unternehmung zukünftig benötigt.

Gesunde, teilweise schwerstbetroffene Unternehmungen, welche über finanzielle Reserven verfügen, werden mit diesem Ansatz pauschal von den Härtefallmassnahmen ausgeschlossen. Darüber hinaus führt dieses Vorgehen zu einer enormen Wettbewerbsverzerrung und Ungleichbehandlung von betroffenen Unternehmungen.



Kanton
Obwalden

Eine überwiegende Mehrheit der Kantone unterstützt die Unternehmungen hauptsächlich in Bezug auf den durch die Covid-19-Pandemie entstandenen Schaden und orientiert sich an pragmatischen Pauschalsätzen in Relation zu Umsatzeinbussen oder ungedeckten Fixkosten. Massstab für die Höhe einer Härtefallunterstützung ist die Betrachtung der Vergangenheit und des effektiv entstandenen Schadens.

Der minimale Finanzbedarf stellt hingegen eine ungewisse Betrachtung der Zukunft dar und wurde im Antragsformular des Kantons Obwalden durch den Antragsteller mittels einer Liquiditätsplanung 2021 evaluiert. Dabei wurden die Antragsteller angehalten, davon auszugehen, dass bis spätestens Ende Juni 2021 die gesundheitspolizeilichen Massnahmen aufgehoben sein werden. Aufgrund unterschiedlicher Erwartungshaltungen, Interpretationen und nicht pandemiebedingtem Liquiditätsbedarf stellt dieser ermittelte Finanzbedarf kein zuverlässiger und prüfbarer Richtwert dar. Darüber hinaus ist es absehbar, dass die verschiedenen betroffenen Branchen zu sehr unterschiedlichen Zeitpunkten mit einer Rückkehr zum Normalzustand rechnen müssen.

Mit einem Blick in die Vergangenheit ist festzustellen, dass eine Minderheit der Kantone ihre Härtefallmassnahmen in Bezug auf den minimalen Finanzbedarf ausgerichtet haben, dieses Vorgehen jedoch mit der anhaltenden Pandemie und den zusätzlichen Bundesmitteln grossmehrheitlich angepasst haben oder aktuell anpassen. In Bezug auf den vorliegenden Nachtragskreditantrag und absehbaren weiteren Bundesmitteln, ist eine Anpassung der Ausführungsbestimmungen nun auch im Kanton Obwalden essenziell, damit betroffene Unternehmungen zu denselben Bedingungen Unterstützung erhalten, wie deren ausserkantonalen Marktbegleiter.

Datum: 31. März 2021

Urheber: Daniel Windisch

Mitunterzeichnende:

[Handwritten signatures in blue ink:]
Mün
J. Vogler
D. Windisch
C. [unclear]
E. Lorange
Domit. Klem
A. Schmitz
J. [unclear]
J. [unclear]
J. [unclear]
R. Geris
J. [unclear]
J. [unclear]